

# Personenstandswesen und Lebenspartnerschaften

## Standesämter und Standesamtsprüfungen

Im Alb-Donau-Kreis gibt es in nahezu jeder Stadt oder Gemeinde ein Standesamt – insgesamt sind es 54. Nur die Gemeinde Altheim bildet mit der Nachbargemeinde Allmendingen einen gemeinsamen Standesamtsbezirk. Die fachliche Aufsicht über die Standesämter und der Standesbeamten liegt beim Landratsamt. Jedes Standesamt soll nach den gesetzlichen Bestimmungen mindestens alle fünf Jahre durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde geprüft werden. Nachdem diese Aufgabe in den letzten Jahren nicht wahrgenommen werden konnte, hat in diesem Jahr die regelmäßige Prüfung der Geschäfte begonnen. Die Prüfung vor Ort durch den Beamten des Landratsamtes erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und soll nicht nur Fehler aufdecken, sondern vor allem Hinweise und Hilfestellung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben bieten.



*Rathaus Illerrieden:  
Eines von 54  
Standesämtern im  
Alb-Donau-Kreis.*

Da heute in allen Teilen des Kreises ausländische Mitbürger leben, muss der Standesbeamte über das erforderliche Know-how verfügen, um die oft sehr komplexen Sachverhalte richtig beurteilen und rechtlich richtige Beurkundungen vornehmen zu können. Gefordert sind nämlich in der täglichen Arbeit nicht nur Kenntnisse des deutschen Rechts, sondern auch die Bestimmungen des internationalen Privatrechts,

das im Einzelfall die Anwendung des Heimatrechts der Beteiligten erforderlich macht. Die Tätigkeit der Standesbeamten ist wegen der weiter zunehmenden Verflechtung der Nationen in unserer globalen Gesellschaft immer anspruchsvoller geworden.

Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Prüfungen belegen, dass unsere Standesämter diesen Anforderungen gerecht werden.

## Lebenspartnerschaften – im Landratsamt besiegelt

Seit 1. August 2001 können auch in Deutschland gleichgeschlechtliche Partner ihre Lebensgemeinschaft rechtlich bestätigen lassen und eine Lebenspartnerschaft begründen. In Baden-Württemberg sind für die Registrierung solcher Partnerschaften die Landratsämter

und Stadtkreise als Untere Verwaltungsbehörden zuständig. Da die Prüfung der Voraussetzungen, die für die Begründung einer solchen Partnerschaft erfüllt sein müssen, mit dem Ehe-recht fast identisch ist, lag es nahe, die neue Aufgabe im Landratsamt Alb-Donau-Kreis – wie

in den allermeisten Kreisen auch – der Personenstands-aufsicht und dem dafür zuständigen Fachbeamten zu übertragen.

Mittlerweile hat sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe, die zuerst von Außenstehenden noch als außergewöhnlich angesehen wurde, Normalität und Routine

eingestellt. In den ersten Jahren waren im Landratsamt durchschnittlich zwei bis drei Lebenspartnerschaften pro Jahr zu registrieren. Im Jahr 2008 sind es mehr: Bis Mitte August waren bereits fünf Partnerschaften beurkundet worden.

Von den Partnern wird überwiegend gewünscht, dass die Abgabe der Erklärungen (wie bei einer Eheschließung auch) in einem angemessen feierlichen Rahmen vorgenommen wird. Die Kreisverwaltung versucht dem soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

*Uwe Ihlenfeld, zuständig für die Standesamtsaufsicht, nimmt die Partnerschaftserklärungen entgegen.*



## Integration in Deutschland

### Integrationskurse für Zuwanderer

Für eine möglichst erfolgreiche Integration von zugewanderten Ausländerinnen und Ausländern ist es notwendig, dass sie möglichst schnell die deutsche Sprache beherrschen. Durch das Aufenthaltsgesetz, das 2005 in Kraft getreten ist, wurde erstmals die Möglichkeit von staatlich geförderten Integrationskursen geschaffen. Ein Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs mit 600 Unterrichtsstunden und einem Orientierungskurs (Informationen über Gesetze, Politik, Kultur, Geschichte, Rechte und Pflichten und den deutschen Alltag) mit 45 Unterrichtsstunden. Der Kurs wird bei verschiedenen Weiterbildungseinrichtungen

in der Region, etwa bei Volkshochschulen, angeboten.

Ausländische Staatsangehörige, die neu in die Bundesrepublik Deutschland zuwandern und auf Dauer hier leben möchten, werden nunmehr, so-

fern sie noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, durch die Ausländerbehörde im Landratsamt verpflichtet, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

#### „Der Start war bei Null“ – Integrationskurse aus der Sicht eines Zuwanderers

Ein Interview mit Herrn G., der vom Landratsamt verpflichtet wurde, einen Integrationskurs zu besuchen, gibt aus der Sicht des ausländischen Mitbürgers einen Einblick, wie seine Integration abgelaufen ist:

■ Herr G., Sie sind türkischer Staatsangehöriger und haben bis 2006 in Izmir/Türkei

gelebt. Aus welchen Gründen sind Sie nach Deutschland gekommen?

*Ich war zu Besuch bei meiner Verwandtschaft in Deutschland und habe mich dabei in meine jetzige Ehefrau Serap verliebt. Nachdem wir geheiratet ha-*

*ben, haben wir beschlossen unser zukünftiges Leben in Deutschland zu führen und eine Familie zu gründen.*

- Haben Sie die deutsche Sprache bei Ihrer Einreise nach Deutschland bereits teilweise gesprochen?

*Vor meiner Einreise nach Deutschland habe ich kein Deutsch verstanden und gesprochen. Nur ein bisschen Englisch. Die deutsche Sprache habe ich erst in Deutschland gelernt. Der Start war bei Null, wie bei einem Kind, das die erste Sprache lernt.*



*Ein großes Problem für mich war und ist, dass die hochdeutsche Sprache gelernt wird, in meinem Wohnort jedoch überwiegend der schwäbische Dialekt gesprochen wird. Da mir die angebotenen Stunden zu wenig waren, habe ich auf freiwilliger Basis*

- Ihre Ehefrau spricht fließend deutsch und türkisch? Gab es dadurch Probleme beim Erlernen der deutschen Sprache bzw. war dies hilfreich?

*Ich bin 30 Jahre alt und dadurch ist es für mich schwieriger Deutsch zu lernen. Meine Ehefrau verbessert mich oft. Da aber meine Ehefrau türkisch als Muttersprache spricht, unterhalte ich mich oft türkisch mit meiner Ehefrau. Meine Ehefrau ist damit aber nicht unbedingt einverstanden, so dass dadurch auch Probleme untereinander entstehen können. Dass meine Ehefrau fließend türkisch*

- Wie finden Sie das Angebot des Integrationskurses der Bundesrepublik Deutschland?

*Das Angebot finde ich sehr gut, wobei für mich ein bisschen mehr Stunden hilfreich gewesen wären.*

- Welche Schwierigkeiten hatten Sie beim Erlernen der deutschen Sprache und beim Besuch des Integrationskurses?

*noch weitere Unterrichtsstunden genommen und werde in Zukunft auch wieder welche nehmen. Nachdem ich inzwischen eine Arbeit habe, ist es schwierig dies mit dem Integrationskurs zu vereinbaren. Probleme gibt es auch immer wieder mit Mitbürgern, die fließend Deutsch sprechen, sich jedoch nicht die Mühe machen, langsam und hochdeutsch mit mir zu reden.*

*spricht, war nicht unbedingt ein Vorteil zum Erlernen der deutschen Sprache.*

- Was können Sie, Herr G. anderen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger empfehlen?

*Ich empfehle allen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die nach Deutschland kommen und die deutsche Sprache noch*

## Gesetzliche „Alt-fallregelung“ für wirtschaftlich und sozial integrierte Ausländer

*nicht kennen, schnellstens einen Deutschkurs zu besuchen.*

- Da Sie, Herr G. die deutsche Sprache noch nicht problemlos verstehen und sprechen können war die Mithilfe ihrer Ehefrau noch notwendig. Was würden Sie bei einer erneuten Einreise selbst anders machen?

*Ich würde vor einer Einreise nach Deutschland die deutsche Sprache bereits in Grundkenntnissen in der Türkei lernen. Daher finde ich es gut, dass das Erlernen der deutschen Sprache in Grundkenntnissen im Heimatland nun gesetzliche Voraussetzung geworden ist.*

- Frau G., wie haben Sie es empfunden, dass der Staat von Ihrem Ehemann verlangte, die deutsche Sprache zu erlernen?

*Sehr gut, aber ich finde auch, dass 600 Stunden noch zu wenig sind. Vom Grundsatz finde ich es aber gut, dass vom Staat ein solcher Integrationskurs gefordert wird. Es ist notwendig dem zuziehenden Ehepartner viel Geduld und Liebe entgegen zu bringen.*

- Vielen Dank Herr G. und Frau G. für das nette und aufschlussreiche Gespräch.

Mit den weitreichenden Änderungen des Zuwanderungsgesetzes durch die Umsetzung der EU-Richtlinien zum 28. August 2007 wurde es möglich über die so genannte gesetzliche Altfallregelung wirtschaftlich und sozial integrierten ausreisepflichtigen Ausländern, die seit Jahren in Deutschland geduldet waren, ein humanitäres Aufenthaltsrecht zu erteilen.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann nicht nur an bereits erwerbstätige Personen erteilt werden, sondern auch an Personen, die ihren Lebensunterhalt noch nicht, nicht ausreichend oder erst seit kurzer Zeit durch eigene Erwerbstätigkeit sichern (Aufenthaltserlaubnis auf Probe).

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, die auf Basis der gesetzlichen Altfallregelung bis zum 31. Dezember 2009 erteilt wurde ist möglich, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis dahin überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war.

Das Schaubild zeigt die Bilanz der bis zum 30. September 2008 von der Ausländerbehörde im Landratsamt erteilten Aufenthaltsrechte nach der gesetzlichen Altfallregelung:

Aufenthaltserlaubnisse bei Erwerbstätigkeit	42
Aufenthaltserlaubnisse auf Probe	79
Abgelehnte Anträge	19
Noch nicht entscheidungsreife Anträge	26